



RTK Fachdienst IV.5-KE Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung
Abteilung I: Landesentwicklung, Städtebau
Wohnungswesen
Postfach 31 29
65021 Wiesbaden

DER KREISAUSSCHUSS

Kreisentwicklung
Sachbearbeiter: Herr Becker
Zimmer : 1.010
Telefon : (06124) 510 - 308
Telefax : (06124) 510 - 232
e-Mail : Hans-Joachim.Becker@Rheingau-Taunus.de
Servicezeiten : Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und
dienstags von 14 bis 18 Uhr,
Ihr Zeichen : I1 – 093 – c – 38 - 05
Ihre Nachricht vom: 04. Juli 2012
Bei Schriftwechsel angeben:
Unser Zeichen :

Datum: September 2012

Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie, Anhörung zur Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rheingau-Taunus-Kreis nimmt auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 11. September 2012 zu der vorgelegten „Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie“ wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches, Kreisentwicklung

Der Rheingau-Taunus-Kreis bekennt sich zur Energiewende und strebt an, bis zum Jahr 2020 im Kreisgebiet nicht mehr Strom zu verbrauchen, als gleichzeitig durch erneuerbare Energien erzeugt wird. Zur Umsetzung dieser ambitionierten Zielsetzung wird der Landkreis ein „Masterplan Energie“ erstellen. Dieses Ziel kann aber nur bei einer effizienten und sparsamen Energienutzung und mit einem Mix aller zur Verfügung stehenden erneuerbaren Energiearten erreicht werden. Hierzu gehört auch die Nutzung der Windenergie. Der Rheingau-Taunus-Kreis bekennt sich in diesem Sinne weiterhin zu den Ergebnissen des „Hessischen Energiegipfels“ und der angestrebten Nutzung von 2% der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie.

Es wird angeregt, dass die Energieeffizienz und die sparsame Nutzung von Energie als landesplanerische Zielsetzung in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden. Die Energieeffizienz ist ein wesentlicher Bestandteil der Ergebnisse des Hessischen Energiegipfels.

Es wird insbesondere begrüßt, dass die Landes- und Regionalplanung (Landesentwicklungsplan, Regionalpläne) mit der Änderung des Landesentwicklungsplans 2000 eine gezielte Steuerung der Ausweisung und Entwicklung von Standorten für die Windenergienutzung beabsichtigt und die Bündelung von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten anstrebt (Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung) um eine verstreute ungeordnete Errichtung von einzelnen Windkraftanlagen („Verspargelung der Landschaft“) zu verhindern. Ebenfalls begrüßt wird, dass die vorliegende Änderung des Landesentwicklungsplans auf die interkommunale Zusammenarbeit abzielt und die kommunale Teilhabe an der regionalen Wertschöpfung unterstützt. Bei den Kriterien zur Ermittlung der Vorrangflächen für die Windenergienutzung wird allerdings der Hinweis auf die Berücksichtigung der Zielsetzungen der kommunalen Bauleitplanung (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Landschaftspläne) sowie die gesicherte Erschließung der Standorte im Sinne von § 35 BauGB vermisst.

Die Abstimmung der Standorte für Windkraftanlagen kann sich nicht nur auf eine interkommunale Abstimmung beschränken, sondern muss in den Grenzbereichen zu anderen Planungsregionen auch

1 / 4



interregional erfolgen. Im Falle des Rheingau-Taunus-Kreises zum Beispiel muss diese Abstimmung auch länderübergreifend erfolgen. Zur interregionalen und länderübergreifenden Planung und Abstimmung von Standorten für die Nutzung der Windenergie (Vorranggebiete) finden sich in der Änderung des Landesentwicklungsplanes keine landesplanerischen Zielsetzungen bzw. Zielvorgaben.

Bei der Ausweisung von Standorten für die Nutzung der Windenergie legt der Rheingau-Taunus-Kreis besonderen Wert auf die Erhaltung und Entwicklung seiner einzigartigen Kulturlandschaft und die Berücksichtigung der Umweltbelange. Hierzu wird besonders auf die Punkte 2 und 3 der Stellungnahme verwiesen. Aus der Sicht der Kreisentwicklung ist unter anderem die vielfältige Kulturlandschaft des Rheingau-Taunus-Kreises ein wichtiger weicher Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises. Die vielfältige Kulturlandschaft wird in dem „Managementplan für eine nachhaltige Entwicklung der Kulturlandschaft des Rheingau-Taunus-Kreises“ dokumentiert. Dieser Managementplan wurde vom Hessischen Landesamt für Denkmalpflege im Rahmen des Projektes „KuLaKomm – Kulturlandschaftsschutz auf der kommunalen Ebene“, das von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt gefördert wurde, herausgegeben. Bei der Ermittlung der Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie auf der Ebene der Regionalplanung sollte der Managementplan oder ähnliche Studien auf der kommunalen Ebene berücksichtigt werden. Wir regen daher an, den landesplanerischen Grundsatz „G 2“ (Seite 4 der Planunterlage) wie folgt zu ergänzen:

„Bei der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung ist auf die Erhaltung und die Entwicklung von Kulturlandschaften im Sinne des Grundsatzes der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG einen besonderen Wert zu legen. Soweit auf der kommunalen Ebene hierzu Studien und Managementpläne vorliegen, sind diese zu berücksichtigen.“

Zur nachhaltigen Entwicklung der Region, unter der besonderen Berücksichtigung der Biodiversität des Naturraums und der vielfältigen einzigartigen Kulturlandschaft, strebt der Rheingau-Taunus-Kreis die Einrichtung einer Nachhaltigkeitsregion „Rheingau-Taunus, Wiesbaden und Main Spitze“ mit dem Ziel der Ausweisung eines Biosphärenreservates an. Hierbei haben die Kulturlandschaften „Wisperthal“, „Hinterlandswald“ und die „Rheinhöhen“ eine besondere Bedeutung (vgl. auch Ziff. 2.3).

Im Hinblick auf die Erhaltung der einzigartigen Kulturlandschaft und des Kulturerbes wird begrüßt, dass die Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen angenommen werden sollen. Es muss allerdings dafür Sorge getragen werden, dass in den umgebenden Schutzzonen der Welterbegebiete der Erhaltung der Kulturlandschaft und des Kulturerbes einen besonderen Stellenwert beigemessen wird. Es wird angeregt, eine diesbezügliche Vorgabe in die landesplanerische Zielsetzung „Z 3e“ (Seite 4 der Planunterlage) aufzunehmen. Außerdem wird neben der kartenmäßigen Darstellung der Schutzgebiete in Hessen auch die Darstellung der UNESCO Welterbestätten vermisst (Abbildung 5.8.4 „Übersicht der landesweiten flächigen Schutzgebiete“).

2. Umwelt, Natur und Landschaftsschutz

2.1. Immissionsschutz:

Grundsätzlich sind für Windkraftanlagen die Regierungspräsidien die zuständigen Immissionsschutzbehörden. Von Seiten des Rheingau-Taunus-Kreises wird aber eine Stellungnahme zu konkreten Standorten im Kreisgebiet als sinnvoll erachtet, wenn Standortvorschläge im Rahmen der Regionalplanung vorliegen, da dann regionale Aspekte von Bedeutung sein können. Inwieweit der Mindestabstand von 1000 m zu Siedlungsflächen im Grenzbereich zum Rheingau-Taunus-Kreis eingehalten wird, lässt sich anhand der vorliegenden Karten nicht beurteilen.

Ob ein Mindestabstand von 1000 m ausreichend ist oder ob ggfs., wie in der Regionalversammlung Südhessen beschlossen wurde, auch eine Unterschreitung von 1000 m möglich ist, kann nur im Einzelfall mit entsprechenden Gutachten abgewogen werden.

2.2. Natur- und Artenschutz

Ziffer 5.3., Seite 13 im Zusammenhang mit Ziffer 5.5.1.4, Seite 20:

Wir bezweifeln, dass die Datengrundlage ausreichend ist, wie behauptet. Das PNL Gutachten 2012 über die „Abgrenzung relevanter Räume für windkraftempfindliche Vogelarten in Hessen“ gibt vor allem die Kartierintensität und die daraus resultierende Datendichte in diesen Räumen wieder. Deshalb ist auch die aus diesen Daten abgeleitete Karte der „Räumlichen Bewertung des Konfliktpotenzials der windkraftempfindlichen Avifauna“ (Karte 5.8.1) methodisch angreifbar.

Ziffer 5.5.1.4, Seite 19:

Im Zusammenhang mit dem Vorkommen von Wildkatze oder den Luchs sind unseres Erachtens neben den bau- u. anlagebedingten Auswirkungen auch die betriebsbedingten Auswirkungen auf die Lebensräume zu beachten; bspw. durch neue Zuwegungen oder den Ausbau vorhandener Wege. Mit Bau und Unterhaltung werden auf diesen Wegen unvermeidlich Störungen in bisher störungsarme, weil unerschlossene Regionen gebracht. Auf den genannten Erschließungswegen werden erfahrungsgemäß auch andere Nutzer in diese Regionen gelangen und weitere Störungen produzieren.

Ziffer 5.3., Seite 13 im Zusammenhang Ziffer 5.5.1.4, Seite 20:

Die Ableitung des Konfliktpotenzials der windkraftempfindlichen Fledermausfauna steht im engen Zusammenhang zur Erfassungsdichte. Dies wird in dem zitierten Fachgutachten ITN 2012; S. 67 auch betont. „Grundsätzlich wird in gut untersuchten Gebieten eher ein hohes Konfliktpotenzial erreicht, als in solchen, wo die Erfassungsdichte geringer ist.“ Deshalb ist auch die aus diesen Daten abgeleitete Karte der „Bewertung des Konfliktpotenzials der windkraftempfindlichen Fledermausfauna“ (Karte 5.8.2) methodisch angreifbar. Existieren für ein Messtischblatt keine Daten sind diese vor einer Bewertung des Konfliktpotenzials nachzuerfassen.

2.3. Schutzgut Landschaft

Ziffer 5.5.1.2 Schutzgut „Landschaft“:

Unseres Erachtens fehlt bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft, die Verwendung der bundesweit nach einheitlichen Kriterien abgegrenzten Landschaftsgliederung einschließlich der Ableitung besonders schutzwürdiger Landschaften (F+E-Vorhaben des Bundesamtes für Naturschutz "Verbreitung und Gefährdung schutzwürdiger Landschaften in Deutschland"; Gharadjedagi, B., Heimann, R., Lenz, K., Martin, C, Pieper, V., Schulz, A., Vahabzadeh, A., Finck, P. & Riecken, U. (2004): Verbreitung und Gefährdung schutzwürdiger Landschaften in Deutschland. Natur und Landschaft 79 (2): 71-81.). Die Landschaftsbewertung wurde letztmalig 2011 aktualisiert (s.h. www.bfn.de).

In der Änderung des LEP auf Seite 17, Absatz 5 werden die Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild mit tendenziell negativ beurteilt. Diese Auswirkungen können allerdings durch geeignete Maßnahmen zur Festlegung von Vorranggebieten sowie durch z.B. Standortoptimierungen minimiert werden. Aus unserer Sicht, kann das nur bedeuten, dass die als *besonders schutzwürdigen* und die *schutzwürdigen Landschaften* generell von WEA freizuhalten sind (bezogen auf den RTK: Oberes Mittelrheintal, Wispertaunus, Hoher Taunus (Taunuskamm)).

Das Bundesamt für Naturschutz weist in seinem Positionspapier „Windkraft über Wald“ (Juli 2011) auf Ausschlusskriterien hin, die um einiges umfangreicher sind, als im vorliegenden Änderungsentwurf. Insbesondere der Aspekt von naturschutzfachlich wertvollen Wäldern (naturnahe Wälder mit mehrstufig bzw. plenterartig ausgeprägten Beständen, Wälder mit altem Baumbestand (>160 Jahre)) findet im vorliegenden Änderungsentwurf keine Berücksichtigung. Aufgrund der überwiegend geringeren naturschutzfachlichen Wertigkeit, sind intensiv forstwirtschaftlich genutzte Wälder, eher als Windenergiestandorte zu zählen.

Auf den Rheingau-Taunus-Kreis bezogen, würde damit der naturschutzfachlich wertvolle Hinterlandswald / Wispertaunus als Ausschlussfläche für WEA gelten.

Es wird im Anhörungsentwurf pauschal ausgedrückt, dass Windenergieanlagen keine landschaftszererschneidenden Elemente sind (S. 17, 4.Absatz). Diese Aussage können wir nicht unterstützen. Jeder neu anzulegende Weg oder Ausbau eines bestehenden Weges bedeutet aber Störungen (Nutzung durch andere Interessengruppen). nach sich und fragmentiert Lebensräume.

Der bewaldete Wispertaunus bildet mit dem Höhenzug des Rheingaugebirges zwischen Mittelrheintal und dem oberen Rheingau den größten unzerschnittenen Raum Hessens (s. Umweltatlas Hessen, UZR-Rang 1). Das Gebot nach § 1(5) BNatSchG, großflächige, unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung und Beeinträchtigung zu bewahren, erhält für dieses Gebiet ein besonderes, weit über lokale Abwägungsinteressen hinausgehendes Gewicht, weil es eine besonders hohe Biodiversität mit vielen Arten hoher Gefährdungsstufen enthält, eine große Empfindlichkeit gegenüber WEA von Arten mit hohen Raumansprüchen besteht und wesentliches Element im Wildkatzenwegplan sowohl als Reproduktions-Hotspot als auch als überregionale Wanderachse fungiert. Neue, dauerhaft verbleibende WEA-Zufahrten mit großen Radien für Spezialtransporter und die Neuerrichtung von Leitungstrassen, verursachen erhebliche, zusätzliche Zerschneidungen in dem sensiblen Gebiet.

Je einem naturschutzfachlichen Ausschlussgebiet in Nord- und Osthessen (Rhön und Nationalpark Kellerwald) muss ein Ausschlussgebiet in Südhessen gegenüberstehen (Wahrung des Proporz). Dieses Gebiet ist eines von nur wenigen, unzerschnittenen, besonders schutzwürdigen Waldlandschaften in Hessen und gleichzeitig das größte und dem Ballungsraum Rhein/Main am nächstgelege-

ne Waldgebiet. Aus den genannten Gründen hat das betreffende Gebiet eine wesentliche Bedeutung als Erholungsregion für das nah gelegene, dicht besiedelte Rhein-Main-Gebiet und entfaltet diesbezüglich eine herausragende Wertschöpfung für die Erholung. Darüber hinaus liegt das betreffende Gebiet teilweise in der Pufferzone des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal.

2.4 Wasserschutzgebiete

Gemäß Ziffer 3.2 „Festlegungen der Kriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ finden die Wasserschutzgebiete bei der Prüfung auf der Ebene des Landesentwicklungsplans keine Berücksichtigung.

In Ziffer 5.6 „Gesamtbewertung und zusammenfassendes Ergebnis zum Umweltbericht“ wird jedoch angemerkt, dass bei einer detaillierteren Prüfung auf der Ebene der Regionalplanung der Flächenanteil an konfliktarm zu realisierenden Vorranggebieten zum Teil deutlich geringer ausfallen wird. Beispielfhaft sind dort auch die Wasserschutzgebiete aufgeführt.

Die Untere Wasserbehörde weist daher heute schon darauf hin, dass auf der Ebene der Regionalplanung Flächen der Fassungsbereiche und engeren Schutzzonen der Wasserschutzgebiete (Zonen I und II) von den Baumaßnahmen ausgeschlossen werden müssen. Unter Heranziehung der Muster-Wasserschutzgebietsverordnung ist hier insbesondere das Verbot zur Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sowie das Verbot zum sämtlichen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen tangiert (Abweichungen in den einzelnen amtlichen Wasserschutzgebietsverordnungen sind selbstverständlich möglich.).

Mit freundlichen Grüßen

Burkhard Albers
Landrat

=====

Hinweis: überlassen vom Landrat per email

Von: Albers, Burkhard [mailto:Burkhard.Albers@RHEINGAU-TAUNUS.DE]

Gesendet: Dienstag, 25. September 2012 13:48

An:

Betreff: AW: LEP Änderung - KA: vorbehaltliche Beschlussfassung am 3.9. oder wie viel Windkraft geht im RTK?!

Sehr geehrte ,

da ich davon ausgehe, dass Sie die Berichterstattung um die Stellungnahme des Kreises zum LEP verfolgt haben, sende ich anbei zu Ihrer Information die hiesige Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

Burkhard Albers
Landrat
Rheingau-Taunus-Kreis
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach
Tel.: 06124 510 200
Fax: 06124 510 209
mailto: burkhard.albers@rheingau-taunus.de www.rheingau-taunus.de